

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 17. April** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
10.4.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	194
10.4.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes 2330-2-I , 2330-3-I	195
10.4.2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ 240-5-A	198
26.3.2018	Verordnung über die Durchführung des Bayerischen Krebsregistergesetzes (Krebsregisterverordnung – BayKRegV) 2126-12-1-G	201

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

vom 10. April 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Stellt ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts frei, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern und für Integration anerkannter Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen, erhält er das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt. ²Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. ³Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG er-

setzt. ⁴Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. ⁵Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. ⁶Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 5 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 3.

(4) Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

München, den 10. April 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r